



# Menschenrechte in bewaffneten Konflikten



Federal Ministry  
for Foreign Affairs  
of Austria



© 2009

- „ 1,... Zu diesem Zweck sind und bleiben... jederzeit und überall verboten: [...]
- ▶ Angriffe auf das Leben und die Person, namentlich Tötung jeder Art, Verstümmelung, grausame Behandlung und Folterung;
  - ▶ Das Festnehmen von Geiseln;
  - ▶ Beeinträchtigung der persönlichen Würde, namentlich erniedrigende und entwürdigende Behandlung;

## 2, Die Verwundeten und Kranken werden gepflegt ...“

Gemeinsamer Artikel 3 (1) und (2) der vier Genfer Konventionen, 1949.

- ▶ Bewaffnete Konflikte benötigen Regeln, die auf der Idee basieren, dass auch Kriege Grenzen haben.
- ▶ Menschenrechte sind nur bis zu einem bestimmten Ausmaß anwendbar (Art 4 IPBPR)
- ▶ Humanitäres Völkerrecht kann als jene Prinzipien und Regeln zusammengefasst werden, die den Gebrauch von Gewalt während bewaffneter Konflikte limitieren.
- ▶ Selbst wenn sie kodifiziert sind, genießen die Regeln des humanitären Völkerrechts den Status des Völkergewohnheitsrechtes.

- ▶ Seit 1000 v. Chr. existieren Regeln für den Schutz von gewissen Gruppen während bewaffneter Konflikte.
- ▶ Bis Mitte des 19. Jahrhunderts waren Regeln im humanitären Völkerrecht geographisch beschränkt.
- ▶ 1859: erschüttert von der Grausamkeit der Schlacht von Solferino, schilderte Henry Dunant in einem Buch den Horror des Krieges und schlug Maßnahmen vor, um die Situation von Opfern zu verbessern.
- ▶ Seit 1864 ist humanitäres Völkerrecht kodifiziert und Teil des international anerkannten und anwendbaren Rechts.
- ▶ 1949 - 4 Genfer Konventionen  
1977 - 2 Zusatzprotokolle

## In allen Umständen ...

### Humanitäres Völkerrecht

- Verbot der Geiselnahme
- Achtung rechtlicher Garantien
- Versorgung der Kranken und Verletzten; menschliche Behandlung jener, die nicht (oder nicht mehr) an Kampfhandlungen teilnehmen
- Normen zur Regelung eines bewaffneten Konfliktes

### Menschen- rechte

- Verbot der Sklaverei
- Rückwirkungsverbot für Strafbestimmungen
- Recht auf Anerkennung als Rechtsperson
- Recht auf Gewissens- und Religionsfreiheit
- Verbot der Verhaftung wegen Nichterfüllung einer vertraglichen Verpflichtung

### **Internationale bewaffnete Konflikte**

- Zwei oder mehr Staaten mit Waffengewalt
- nationale Freiheitsbewegungen

Neben den Menschenrechten ist die volle Bandbreite des humanitären Völkerrechts anwendbar.

### **Nicht-internationale bewaffnete Konflikte**

- Das anwendbare Recht unterliegt mehr Beschränkungen
- Art. 3 der vier Konventionen repräsentiert die Minimumstandards
- Das 2. Zusatzprotokoll führt diese Minimumstandards näher aus
- Menschenrechte kommen zur Anwendung

## Wen und was schützt das humanitäre Völkerrecht?

- ▶ Schützt Individuen, die nicht oder nicht länger an Kämpfen teilnehmen, zB Zivilpersonen, Verwundete, Kranke und Kriegsgefangene. Die Konfliktparteien müssen diesen Menschen materiellen Beistand zukommen lassen und sie jederzeit menschlich behandeln und zwar ohne nachteilige Unterscheidung.
- ▶ zivile Objekte und Plätze sind geschützt und dürfen nicht für militärische Zwecke genutzt werden.
- ▶ Umwelt
- ▶ Güter, die von der Zivilbevölkerung zum Überleben gebraucht werden

- ▶ Menschlichkeit
  - ▶ Militärische Notwendigkeit: notwendige Aktionen, um den Feind zu überwältigen
  - ▶ Proportionalität
- ⇒ Da die primären Adressaten des humanitären Völkerrechts Staaten sind, haben sie diese Prinzipien zu respektieren.
- ⇒ Humanitäres Völkerrecht hat den Status von Völkergewohnheitsrecht und ist für jeden bindend.



## Wer muss humanitäres Völkerrecht respektieren?

- ▶ Staaten sind Parteien von Verträgen, die humanitäres Völkerrecht zum Inhalt haben.
- ▶ Alle Parteien von Konflikten, sowohl bewaffnete als auch regimekritische Truppen.
- ⇒ Genfer Konventionen von 1949 zeichnen sich durch universelle Ratifikation aus
- ⇒ *1. Zusatzprotokoll*, welches den Schutz der Opfer in internationalen Konflikten regelt, hat 168 Vertragsparteien; *2. Zusatzprotokoll*, welches den Schutz der Opfer von nichtinternationalen Konflikten regelt, hat 164 Vertragsparteien. (Stand: Oktober 2008)

- ▶ Präventivmaßnahmen: die Verpflichtung, humanitäres Völkerrecht so weit wie möglich zu verbreiten, für Training und Bildung zu sorgen
- ▶ Maßnahmen zur Überwachung der Einhaltung während bewaffneter Konflikte
- ▶ Repressivmaßnahmen: Staaten haben nationale Gesetze zu erlassen und Kriegsverbrechen zu verfolgen und deren Täter vor Gericht zu stellen. Außerdem besteht die Möglichkeit der Internationalen Strafgerichtsbarkeit (ICC, ICTY, ICTR)

- ▶ Schutz der Zivilbevölkerung: spezielle Aufmerksamkeit erhalten Frauen und Kinder
- ▶ Schutz der Gefangenen: Besuche in Haftanstalten sorgen für eine gewisse Überwachung
- ▶ Wiederherstellung von Familienkontakten:  
zB Weiterleitung von Familiennachrichten über Radio, Rotkreuznachrichten, Reisedokumente, ...

## Grundprinzipien des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes

- ▶ Menschlichkeit
- ▶ Unvoreingenommenheit
- ▶ Neutralität
- ▶ Unabhängigkeit
- ▶ Freiwilliger Dienst
- ▶ Einheit
- ▶ Universalität



- 1864** Genfer Konvention zur Verbesserung des Loses verwundeter Soldaten der Armeen im Felde
- 1868** Erklärung von St. Petersburg (betreffend der Nichtanwendung der Sprenggeschosse im Kriege)
- 1899** Haager Landkriegsordnung und Anpassung der Konventionen von 1864 auf den Seekrieg
- 1949** GENFER KONVENTIONEN
  - I Verbesserung des Loses der Verwundeten und der Kranken der Streitkräfte im Felde
  - II Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See
  - III Behandlung von Kriegsgefangenen
  - IV Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten

- 1954** Haager Abkommen für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten und dessen Ausführungsbestätigungen bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher
- 1977** Zusatzprotokolle über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) und nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II)
- 1980** Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können

- 1993** Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und Einsatz chemischer Waffen und der Vernichtung solcher
- 1996** Revidiertes Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen von 1980
- 1997** Ottawa-Vertrag: Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung
- 1998** Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshof (IGH)
- 2000** Änderungsprotokoll zur Kinderrechtskonvention bezüglich der Teilnahme von Kindern an bewaffneten Konflikten
- 2003** Protokoll zu den explosiven Überresten von Kriegen (Protokoll V zur Konvention von 1980)